



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

David Ott

T 058 229 74 58
david.ott@sg.ch
OtD

geht an Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
zur gemeinsamen Eröffnung mit Gesuch-Nr. 23-4144

St.Gallen, 29. Juni 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Gesuch Nr. (Kanton)	23-3629
Teilstrassenplan	«Trottoir St. Annaschlossstrasse (Witenholzstrasse bis Lochstrasse)» Gemeindestrasse erster Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Bei den VSS-Normen handelt es sich um Richtlinien, die jedoch nicht als Ersatz für eine gesetzliche Grundlage gelten. Den kommunalen Behörden steht bei diesen Normen ein Ermessen zu (BGE 94 I 138 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 1C_597/2014 vom 1. Juli 2015 E. 4.1). Das nicht normgerechte Trottoir (siehe Stellungnahme der Kantonspolizei vom 21. Juni 2023) steht daher einer Genehmigung des Teilstrassenplans nicht entgegen. Weil zudem durch das vorliegende Vorhaben keine Auswirkungen auf das Gewässer bzw. auf die bestehende Eindolung zu erwarten sind, kann der Teilstrassenplan mit den nachfolgenden Auflagen genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Trottoir St. Annaschlossstrasse (Witenholzstrasse bis Lochstrasse)» (Gemeindestrasse erster Klasse) wird genehmigt.
2. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, nimmt mit beiliegendem Schreiben vom 21. Juni 2023 Stellung zum Strassenprojekt. Die entsprechenden Ausführungen sind zu beachten.



3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.
4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
6. Der Gemeinderat meldet den Abschluss der Bauarbeiten mit den für allfällige Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG) dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.
7. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Trottoir St.Annaschlossstrasse (Witenholzstrasse bis Lochstrasse)» (Gemeindestrasse erste Klasse), Situation 1:500 , Plan Nr. 3100-0970-312
- Stellungnahme der Kantonspolizei vom 21. Juni 2023

Kopie an:Kantonspolizei. Verkehrstechnik



Kanton St.Gallen
GEMEINDE RORSCHACHERBERG



Trottoir St. Annaschlossstrasse

Abschnitt St. Annaschlossstrasse

Teilstrassenplan 1:500
Gemeindestrasse 1. Klasse
Fussweg

Vom Gemeinderat erlassen am :

07. März 2023

Der Gemeindepräsident :

Die Gemeindeschreiberin :

öffentliche Auflage:

10.3. - 10.4.2023

vom Tiefbauamt des
Kantons St. Gallen genehmigt am:

29. Juni 2023

Der Kantonsingenieur :



Wälli AG Ingenieure

CH-9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T. 058 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch

wälli

Ingenieure

Plan Nr. 3100-0970-312

Format: 30 x 105cm

Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Änderung	Datum
shu	shu	rme		27.02.2023